

# Selbstbestimmung und Rechtsvorsorge

Diese Entscheidungen können  
Sie jetzt schon treffen



**FINA**  
Finanzplanung

A vertical photograph of a forest with tall, thin trees and sunlight filtering through the canopy, located in the top right corner of the page.

# Was passiert, wenn etwas passiert?

**Testament, Vorsorgeauftrag,  
Patientenverfügung, Erbvertrag,  
Ehevertrag ...**

Habe ich schon für alle Fälle vorgesorgt? Was brauche ich überhaupt?  
Wenn Sie sich diese Fragen stellen, ist dieser Ratgeber genau richtig  
für Sie. Er liefert Ihnen eine kompakte Übersicht über die wichtigsten  
Hilfsmittel der rechtlichen und finanziellen Selbstbestimmung.

## Durch Selbstbestimmung zu einem sicheren Lebensgefühl

Ab der Mitte des Lebens wird die Bedeutung von Selbstbestimmung und rechtlicher Vorsorge besonders spürbar. Dann fallen wichtige Vorentscheide für eine möglichst sorgenfreie Zukunft. Dabei ist es nie zu früh, sich mit diesen wichtigen Fragen auseinanderzusetzen. Ähnlich wie die sorgfältige Finanzplanung ist auch die rechtliche Planung ein unverzichtbarer Bestandteil eines selbstbestimmten Lebens. Themen wie Testament, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Erbvertrag und Ehevertrag rücken in diesem Lebensabschnitt neu in den Fokus.

Mit den in diesem Ratgeber vorgestellten Hilfsmitteln können Sie sicherstellen, dass Ihre Wünsche respektiert werden und Sie wichtige Entscheide im Leben selbst treffen können. Ausserdem bewahren Sie mit diesen Vorkehrungen Ihre Liebsten vor schwierigen und teilweise konfliktreichen Situationen.

Wir unterstützen Sie dabei, in jeder Situation die Kontrolle über zentrale Lebensbereiche zu behalten, und begleiten Sie Schritt für Schritt auf dem Weg zur Selbstbestimmung.



**Fragen? Unsere Fachleute sind gerne für Sie da.  
Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.**





# Übersicht

## Hilfsmittel Selbstbestimmung und Rechtsvorsorge

Die Schweizer Gesetzgebung ermöglicht uns, zentrale Punkte in Bezug auf unsere Selbstbestimmung eigenständig zu regeln. Diese Entscheide müssen jedoch rechtzeitig in die Wege geleitet werden. Im vorliegenden Ratgeber erfahren Sie, welche Hilfsmittel und Vorsorgeinstrumente für Sie nützlich sein könnten und wie Sie diese einsetzen.

# 1

### Testament

**Rechtlich bindendes Dokument, in dem eine Person festlegt, wie ihr Vermögen nach dem Tod verteilt werden soll.**

Ein Testament ist besonders ratsam, wenn man spezifische Wünsche zur Vermögensverteilung hat oder wenn komplexe familiäre Verhältnisse vorliegen, wie z.B. nicht eheliche Lebenspartner oder Stiefkinder.

# 2

### Erbvertrag

**Vereinbarung zwischen Erblasser und Erben, die die Erbfolge regelt und für beide Parteien bindend ist.**

Erbverträge sind sinnvoll bei der Regelung von Erbangelegenheiten insbesondere in der Familie, wenn es darum geht, Streitigkeiten zu vermeiden oder besondere Regelungen zu treffen, die über das gesetzliche Erbrecht hinausgehen.

# 3

### Ehevertrag

**Rechtlich bindendes Dokument, in dem Ehepartner Regelungen zu ihrem Vermögen während der Ehe und im Falle einer Scheidung oder eines Todesfalls festlegen.**

Mit dem Ehevertrag kann beispielsweise auch der überlebende Ehepartner gegenüber gemeinsamen Kindern sehr stark begünstigt werden.

# 4

## Vorsorgeauftrag

**Ermöglicht einer Person, eine andere Person zu benennen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit rechtliche, finanzielle und persönliche Angelegenheiten regelt.**

Ein Vorsorgeauftrag ist wichtig für Personen, die sicherstellen möchten, dass im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ihre Angelegenheiten nach ihren Wünschen und Bedürfnissen geregelt werden.

# 5

## Patientenverfügung

**Dokument, das festlegt, welche medizinischen Massnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen, falls die Person nicht mehr selbst entscheiden kann.**

Diese Verfügung ist besonders wichtig für Personen, die ihre medizinischen Präferenzen klarstellen möchten, um zu vermeiden, dass Entscheidungen gegen ihren Willen getroffen werden, insbesondere in End-of-Life-Situationen.

# 6

## Willensvollstreckung

**Die Durchführung und Überwachung der in einem Testament oder Erbvertrag festgelegten Anweisungen durch eine ernannte Person, den Willensvollstrecker.**

Einen Willensvollstrecker einzusetzen ist empfehlenswert, wenn der Nachlass komplex ist, internationale Aspekte beinhaltet oder wenn Konflikte zwischen den Erben erwartet werden.

# 1. Testament

**Die Errichtung eines Testaments ist eine bedeutsame Massnahme für jede Person, die sicherstellen will, dass ihr Nachlass nach ihrem Ableben gemäss ihrem letzten Willen verteilt wird. Dafür reichen Stift und Papier grundsätzlich aus. Es gibt aber Fälle, in denen es ratsam ist, eine notarielle Urkunde erstellen zu lassen.**

Ein Testament ist ein rechtsgültiges Dokument, das die Verfügungen einer Person über ihren Nachlass enthält. Es ermöglicht innerhalb der gesetzlichen Freiräume, Begünstigte individuell festzulegen und das Vermögen anders aufzuteilen, als es standardmässig im Gesetz vorgesehen ist. Die persönliche Regelungsmöglichkeit beinhaltet verschiedene Aspekte. So können Sie zum Beispiel Erbinnen und Erben einsetzen, Teilungsvorschriften aufstellen, Vermächtnisse/Legate ausrichten und eine Person für die Willenvollstreckung bestimmen. Ist kein Testament vorhanden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich oft nicht mit den Wünschen der verstorbenen Person decken.

Die Motivation hinter der Erstellung eines Testaments kann vielfältig sein. Einige

Menschen möchten sicherstellen, dass ein Familienmitglied finanziell abgesichert ist, während andere eine ihnen wichtige Person oder eine gemeinnützige Organisation unterstützen möchten. Das eigene Testament macht es möglich, seinen Nachlass entsprechend seinen individuellen Werten und Vorstellungen zu verteilen. Dabei sollten die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Pflichtteile der Ehegatten und Kinder eingehalten werden, um Erbschaftsstreitigkeiten zu vermeiden.

## **Kann ich mein Testament einfach selbst schreiben?**

Um ein gültiges handschriftliches Testament zu erstellen, benötigen Sie grundsätzlich nur einen Stift und ein Blatt. Dieses eigenhändige Testament muss lesbar und





vollständig von Hand geschrieben sein. Es muss Ort, Datum und Unterschrift enthalten.

### **Wann sollte ich mit meinem Testament zum Notar?**

Oft ist es auch ratsam, rechtliche Beratung zum konkreten Inhalt des Testaments in Anspruch zu nehmen und allenfalls durch eine Notariatsperson eine öffentliche Urkunde erstellen zu lassen. Das ist vor allem bei komplexeren Verhältnissen hilfreich. Die Beratung stellt sicher, dass die individuellen Wünsche gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften inhaltlich und formell korrekt festgehalten werden. Auch wenn Zweifel an der Verfügungsfähigkeit geäussert werden könnten, zum Beispiel im höheren Alter und bei Erkrankungen,

empfiehlt es sich, eine Notariatsperson hinzuzuziehen und ein öffentliches Testament zu erstellen.

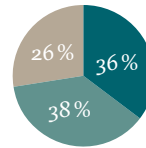
Gerade in der heutigen Zeit, in der sich Familienkonstellationen verändern und flexibler werden, empfehlen wir, ein Testament von einem Profi überprüfen zu lassen. Auch bei Wohneigentum oder grösseren Vermögenswerten ist der Beizug eines Notariats hilfreich.

## Trotz Wichtigkeit haben nur 28 % ein Testament verfasst

Bei der Demoscope-Umfrage zum Thema Testament wurden zwischen dem 20. Juli und dem 6. August 2023 insgesamt 1067 Personen ab 45 Jahren aus der Deutsch- und Westschweiz befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass 74 Prozent der Befragten ein Testament für wichtig oder sehr wichtig halten, dennoch haben nur 28 Prozent tatsächlich eines verfasst.

Weitere interessante Ergebnisse der Umfrage sind, dass 58 Prozent derjenigen, die ein Testament verfassen möchten, dies tun, um Partner und Kinder abzusichern, während

30 Prozent die Kontrolle über ihren Nachlass behalten möchten. Zudem wollen 28 Prozent Erbstreitigkeiten vermeiden. Nur drei Prozent gaben an, dass sie mit ihrem Nachlass gemeinnützige Organisationen unterstützen möchten, obwohl 70 Prozent wissen, dass das Schweizer Erbrecht diese Möglichkeit bietet.



- Sehr wichtig ein Testament zu verfassen
- Ziemlich wichtig
- Eher unwichtig

### Tipps fürs Testament



- Verfassen Sie Ihr Testament von A-Z von Hand.
- Unterschreiben Sie am Ende des Textes und halten Sie Ort und Datum fest.
- Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren und gut zugänglichen Ort auf oder hinterlegen Sie es bei der kantonalen Amtsstelle. Je nach Kanton ist das die Gemeindeverwaltung, das Erbschaftsamt, das Bezirksgericht oder das Amtsnotariat.
- Informieren Sie Ihre Vertrauenspersonen, wo sich das Testament befindet.
- Lassen Sie sich bei komplexeren Verhältnissen von einer Fachperson, zum Beispiel einer Notariatsperson, beraten.
- Bedenken Sie die steuerlichen Folgen Ihrer Regelungen. Diese sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Eine Vorlage finden Sie hier:  
[fina.ch/testament](https://fina.ch/testament)



# Gesetzliches Erbrecht und Pflichtteile

## Im Erbrecht wird zwischen gesetzlichem Erbteil und Pflichtteil unterschieden.

**Der gesetzliche Erbteil** ist der Standard: Gibt es kein Testament oder ist darin nichts anderes vorgesehen, erhält beispielsweise die Ehefrau eines verstorbenen die Hälfte des Nachlasses, die Nachkommen erhalten die andere Hälfte (siehe Grafik nächste Seite).

**Der gesetzliche Pflichtteil** sichert dem Ehegatten und den Kindern als nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Erbe. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann nicht ohne Einverständnis des Betroffenen entzogen werden. Hat eine Ehefrau beispielsweise einen Ehemann und zwei Kinder, kann sie in ihrem Testament vorsehen, maximal die Hälfte ihres Nachlasses einer gemeinnützigen Organisation zu überlassen. Der Pflichtteil ihres Ehemanns und der Kinder an ihrem Nachlass beträgt je ein Viertel. Einzig in einem Erbvertrag können Pflichtanteile im gegenseitigen Einverständnis ausgeschlossen werden. Hingegen besteht bei gemeinsamen Kindern die Möglichkeit, mit einem Ehevertrag die sogenannte Errungenschaft – insbesondere das Vermögen aus Arbeitserwerb – dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen. Mehr Informationen zu dieser Möglichkeit finden Sie im Abschnitt Ehevertrag (Punkt Nr. 3).

## Was hat sich mit dem neuen Erbrecht geändert?

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Reduktion der Pflichtteile. Unter anderem erhalten die Eltern einer verstorbenen Person neu keinen Pflichtteil mehr am Erbe. Gemäss neuem Erbrecht haben nur noch Ehegatte/-gattin und Nachkommen einen Pflichtteil. An den Erbteilen der gesetzlichen Erbinnen und Erben hat sich mit dem neuen Erbrecht nichts geändert.

Im Rahmen einer Erbteilung sind in einem ersten Schritt die eherechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten festzustellen. Wie hoch der Anteil des Ehemannes bzw. der Ehefrau ist, ist davon abhängig, welche weiteren gesetzlichen Erben an der Erbschaft beteiligt sind. Weiter hat das Vorhandensein eines Ehevertrages einen grossen Einfluss auf das Nachlassvermögen.

# Aktuell gültige gesetzliche Erbteile und Pflichtteile bei verheirateten Personen

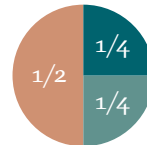
## Gesetzliche Erbteile

## Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

Die verstorbene Person hinterlässt den/die Ehepartner/in und Nachkommen

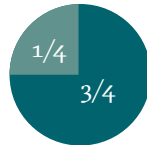


- Ehepartner
- Nachkommen

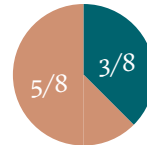


- Ehepartner
- Nachkommen
- frei verfügbare Quote

Die verstorbene Person hinterlässt den/die Ehepartner/in und Eltern

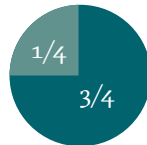


- Ehepartner
- Eltern

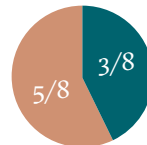


- Ehepartner
- frei verfügbare Quote

Die verstorbene Person hinterlässt den/die Ehepartner/in und Geschwister

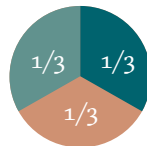


- Ehepartner
- Geschwister

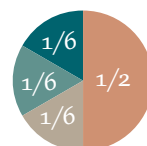


- Ehepartner
- frei verfügbare Quote

Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder



- 1. Kind
- 2. Kind
- 3. Kind



- 1. Kind
- 2. Kind
- 3. Kind
- frei verfügbare Quote

# Erbeilung und Pflichtteile bei nicht verheirateten Personen

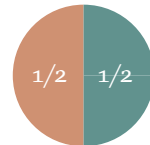
## Erbeilung ohne Testament

## Pflichtteile mit Testament

Mit Kindern



● Nachkommen

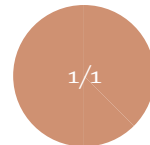


● Nachkommen  
● frei verfügbare Quote

Ohne Kinder,  
mit 2 Elternteilen



● Eltern



● frei verfügbare Quote

# 2. Erbvertrag

**Anders als das Testament ist der Erbvertrag ein verbindlicher Vertrag zwischen mehreren Personen. Meistens schliesst der künftige Erblasser mit seinen gesetzlichen Erben eine für alle passende Regelung ab und regelt, wer dereinst wie viel erbt. Dabei können gesetzliche Erben auch auf ihre Pflichtteile verzichten. Der Erbvertrag erlaubt damit eine individuelle und verbindliche Regelung des eigenen Nachlasses.**

Um einen rechtskräftigen Erbvertrag zu erstellen, muss eine Urkundsperson, zum Beispiel ein Notar, eine öffentliche Urkunde erstellen.

**Wichtig:** Eine Abänderung des Erbvertrags ist nur möglich, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind.

## **Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?**

**Unverheiratete Partnerschaft (Konkubinät):** Unverheiratete Paare haben gemäss Gesetz keine erbrechtlichen Ansprüche. Hier kann ein Erbvertrag und eine fundierte Beratung besonders wichtig sein.

**Bei Wohneigentum:** Sie besitzen ein Eigenheim und haben Kinder. Für den Fall Ihres Ablebens möchten Sie sicherstellen, dass

der überlebende Elternteil im Haus wohnen bleiben kann, solange er oder sie möchte, und damit das Haus nicht verkauft werden muss, um die Erbteile der Kinder auszuzahlen. In einem Erbvertrag können Sie zum Beispiel festlegen, dass der überlebende Ehepartner das alleinige Nutzungsrecht am Haus behält, bis zu seinem Tod oder bis er sich entscheidet, darauf zu verzichten. Die Kinder erhalten ihr Erbe erst, wenn der überlebende Ehepartner verstirbt.

**Zum Absichern des Ehepartners:** Sie möchten sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen, die Kinder verzichten zugunsten des überlebenden Elternteils. Erst nach dessen Ableben erben die Kinder.

**Um die eigenen Kinder zu begünstigen:** Sie sind in zweiter Ehe verheiratet und



möchten gegenseitig auf Ihr Erbrecht verzichten, um Ihre eigenen Nachkommen vollständig zu begünstigen.

**Ohne Kinder:** Sie sind verheiratet und kinderlos. Beide möchten sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen soll die Hälfte des Nachlasses an die gesetzlichen Erben dieses Ehepartners und die andere Hälfte an die gesetzlichen Erben des zuerst Verstorbenen gehen.

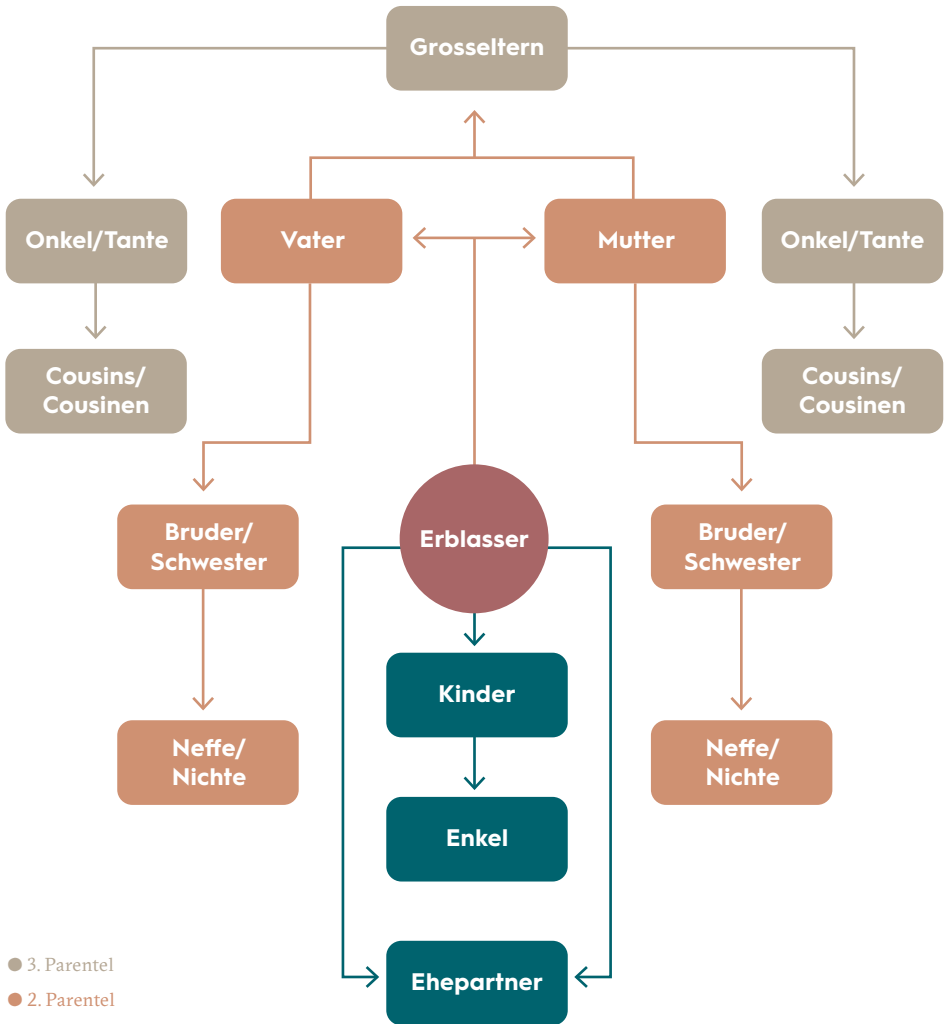
**Um den Ehepartner als Alleinerben einzusetzen:** Sie sind in zweiter Ehe verheiratet und haben Kinder aus einer früheren

Ehe. Sie möchten Ihren aktuellen Ehepartner als Alleinerben einsetzen, während Ihre Kinder als Nacherben den Rest erben. Ihre Kinder haben diesem Arrangement im Erbvertrag zugestimmt.

**Gemeinsame Firma:** Sie führen gemeinsam ein Unternehmen und möchten festlegen, dass der überlebende Ehepartner alle Anteile der gemeinsamen Firma übernimmt. Dies stellt sicher, dass der Betrieb fortgeführt werden kann, ohne dass die Kinder sofort in die Geschäftsführung einsteigen müssen.

# Gesetzliche Erbfolge

- Start
- Das Geld fließt immer zuerst nach unten
- ↔ Erst beim Fehlen von Personen «nach unten» fließt das Geld nach oben.



- 3. Parentel
- 2. Parentel
- 1. Parentel

Unter einer Parentel versteht man in diesem Zusammenhang die mit der verstorbenen Person in gleicher Weise verwandten «Stammeshäupter» bzw. deren Nachkommen. Zur ersten Parentel gehören die Nachkommen der verstorbenen Person (Kinder, Enkel, Urenkel etc.), zur zweiten die Eltern mit ihren Nachkommen und zur dritten die Grosseltern mit ihren Nachkommen. Entferntere Parentelen sind nicht mehr erbberechtigt.



# 3. Ehevertrag

**Verstirbt eine verheiratete Person ohne Ehevertrag, wird deren Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst. Analog einer Scheidung wird das gemeinsame Ehevermögen (Errungenschaft) dabei zwischen der verstorbenen Person und dem überlebenden Ehegatten aufgeteilt.**

Zur Errungenschaft gehören insbesondere Ersparnisse aus Löhnen. Gemäss Gesetz fällt nur die Hälfte des Ehevermögens in den Nachlass. Mit einem Ehevertrag können Ehepaare mit gemeinsamen Kindern vereinbaren, dass die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zusteht (sogenannte Vorschlagszuweisung). In diesem Fall besteht das Nachlassvermögen einzig aus dem sogenannten Eigengut. Als Eigengut gelten Vermögenswerte, die ein Ehegatte im Zeitpunkt der Heirat bereits besass, sowie Erbschaften, Schenkungen, Erbvorbezüge. Abhängig davon

in welchem Umfang das Vermögen der Ehegatten Eigengut oder Errungenschaft darstellt, kann mit einem Ehevertrag der überlebende Ehegatte gegenüber den gemeinsamen Kindern sehr stark begünstigt werden. Trotzdem ist eine Zustimmung der gemeinsamen Kinder nicht erforderlich und sie können sich diesbezüglich auch nicht auf ihre Pflichtteile berufen.

# 4. Vorsorgeauftrag

**Obwohl ein Vorsorgeauftrag von grosser Bedeutung ist, hat nur etwa jede zehnte erwachsenen Person einen erstellt. Viele wissen gar nicht, was ein Vorsorgeauftrag ist – und wie man ihn verfasst. Dabei ist es gar nicht schwierig. Hier die wichtigsten Informationen dazu.**

Mit einem Vorsorgeauftrag entscheiden Sie, wer für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit, etwa bei Demenz oder nach einem folgenschweren Unfall, Ihre Angelegenheiten regeln und für Sie Entscheidungen treffen kann. Häufig werden Familienmitglieder bestimmt. Damit ist der Vorsorgeauftrag eine wichtige Alternative zur Anordnung der behördlichen Beistandschaft. Entscheidend ist jedoch, dass der Vorsorgeauftrag rechtzeitig erstellt wird, solange die Urteilsfähigkeit nicht in Frage gestellt ist. Als urteilsfähig gilt eine Person, die 18 Jahre oder älter ist und die ihre Handlungen vernunftgemäss zu beurteilen vermag.

## **Was sollte in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden?**

**Die Personensorge** umfasst Ihre persönlichen und alltäglichen Angelegenheiten,

insbesondere Ihre medizinischen Behandlungen, die Veranlassung aller für Ihre Gesundheit und für die Sicherstellung eines geordneten Alltags notwendigen Massnahmen.

**Die Vermögenssorge** umfasst Ihre finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung Ihres Vermögens und Einkommens inklusive des Bezahlers von Rechnungen.

**Der Rechtsverkehr** umfasst die Vertretung Ihrer Interessen gegenüber Behörden, Banken und beim Abschluss oder Kündigen von Verträgen.

Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) den Inhalt des Vorsorgeauftrags. Für einen raschen Ablauf dieses Validierungs-



verfahrens ist ein vollständiger und klar formulierter Vorsorgeauftrag entscheidend. Ein Vorsorgeauftrag kann handschriftlich oder als öffentliche notarielle Urkunde erstellt werden.

### **Welche Formvorschriften gibt es für einen Vorsorgeauftrag?**

Wenn der Vorsorgeauftrag nicht öffentlich beurkundet wird, muss er vollumfänglich handschriftlich verfasst sein. Im Zweifel können Handschriftanalysen erforderlich werden. Der Vorsorgeauftrag ist ein Vertrag, mit dem Sie jemandem sehr viele Rechte geben. Unterschätzen Sie das bitte

nicht und nehmen Sie im Zweifel eine professionelle Beratung in Anspruch.

Am sichersten ist es, den Vorsorgeauftrag bei einem Notar öffentlich zu beurkunden. Sie können den Vorsorgeauftrag z.B. in Ihrem FINA-Finanzordner aufbewahren. Dazu empfiehlt es sich, den beauftragten Personen den Aufbewahrungsort bekanntzugeben und ihnen eine Kopie des Dokuments auszuhändigen. Eine schlechte Idee ist es, den Vorsorgeauftrag im hauseigenen Safe oder Bankschliessfach aufzubewahren. Es kann schwierig werden, bei Urteilsunfähigkeit überhaupt an das Dokument zu kommen.

# Was passiert bei Urteilsunfähigkeit?

## Eigene Massnahme:

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung

## Massnahme von Gesetzes wegen:

Vertretung durch Ehepartner

## Behördliche Massnahme:

Beistandschaft

Beim Vorsorgeauftrag kann eine Person eingesetzt werden – das kann auch eine juristische Person sein, also beispielsweise eine Institution. Es ist auch möglich, mehrere Personen zusammen zu ernennen. Oft ist es ratsam, eine Ersatzperson zu bestimmen.

## Vorsorgeauftrag beim Notariat erstellen lassen oder selbst schreiben?

<b>Handschriftlich</b> Eher für jüngere Leute	<b>Öffentlich beurkundet</b> Komplexere Situationen, ältere Menschen
+ Kostenlos	- Kosten
+ Einfach abänderbar oder vernichtbar, flexibel	+ Beratung
+ Gleichwertig wie öffentlich beurkundet	+ Ermöglicht mehr Detailregelungen
- Allenfalls Probleme bei der Validierung	+ Allenfalls raschere Validierung



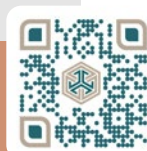
## Tipps zum Vorsorgeauftrag



- Beim Verfassen muss die Handlungsfähigkeit gegeben sein, deshalb rechtzeitig erstellen
- Entweder handschriftlich von A-Z oder öffentlich beurkundet
- Ersatzpersonen festlegen
- Kopie erstellen

Weitere Infos und eine  
Vorlage finden Sie hier:

**[fina.ch/vorsorgeauftrag](https://fina.ch/vorsorgeauftrag)**



# 5. Patientenverfügung

**Eine Patientenverfügung ist nicht nur ein formelles Dokument, in dem Sie Ihre medizinischen Vorlieben festhalten können. Sie spiegelt auch Ihre tiefsten Überzeugungen und persönlichen Werte wider. Zudem bewahrt Sie Ihre Liebsten davor, in einer ohnehin belasteten Situation schwierige Entscheidungen treffen zu müssen.**

In der Schweiz hat gut ein Fünftel der Erwachsenen eine Patientenverfügung erstellt. Mit einer Patientenverfügung können Sie als urteilsfähige Person im Vorfeld festlegen, welche Behandlungsformen Sie wünschen, ob und welche Organe Sie spenden möchten, oder ob Sie diese und andere Entscheidungen einer bestimmten Vertrauensperson überlassen möchten. Auch können Sie Ärztinnen und Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, was gerade für Paare, die im Konkubinatsleben leben, entscheidend sein kann.

## **Was ist eine Patientenverfügung?**

Die Patientenverfügung gibt Ärztinnen und Pflegern eine Art Gebrauchsanweisung an die Hand, wie sie Sie behandeln sollen. Normalerweise tut das medizinische Fachpersonal alles, um das Leben eines Menschen zu verlängern. Das gilt auch für Patienten im Koma, die künstlich ernährt werden, obwohl sie höchstwahrscheinlich nie wie-

der aufwachen werden. Oder für Krebspatienten, die keine starken Schmerzmittel bekommen, weil diese das Leben verkürzen könnten. Wer solche lebensverlängernden Massnahmen nicht möchte, muss dies in möglichst klaren Worten und am besten in Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt in einer Patientenverfügung festhalten. In der Schweiz sind Patientenverfügungen seit 2013 rechtlich verbindlich. Sobald eine Person urteilsunfähig auf der Notfallstation eintrifft, müssen die behandelnden Ärzte deshalb – nachdem sie die dringendsten Behandlungen vorgenommen haben – zwingend abklären, ob der Patient die Entscheidungen über sein Leben oder seinen Tod in einer Patientenverfügung erfasst hat.

## **Organspende**

Am 15. Mai 2022 wurde in einer Volksabstimmung in der Schweiz eine neue Regelung zur Organspende beschlossen.

Künftig muss festgehalten werden, wenn jemand nach seinem Tod keine Organe spenden möchte. Ohne einen solchen Widerspruch dürfen nach dem Tod Organe und Gewebe für Transplantationszwecke entnommen werden. Dieser Vorschlag wurde von 60 % der Stimmbevölkerung angenommen. Die Einführung der neuen Regelung wird frühestens 2026 erfolgen.

Um die automatische Organspende zu verbieten, können Sie dies in Ihrer Patientenverfügung verbindlich festhalten. Neben der Patientenverfügung können Sie Ihre Ablehnung der Organspende auch in einem Organspendeausweis, durch einen Eintrag in das nationale Organspendere-

gister des BAG (Bundesamt für Gesundheit) oder durch ärztliche Dokumentation in Ihrer Krankenakte festhalten.

## Was gehört in eine Patientenverfügung?

**Eine Patientenverfügung sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:**

- Personalien des Verfassers, der Verfasserin
- Auswahl des/der Bevollmächtigten
- Behandlungswünsche
- Beschreibung der gewünschten Lebensqualität
- Ort, Datum und Unterschrift

## Tipps zur Patientenverfügung



- Nehmen Sie sich für die Erstellung der Patientenverfügung unbedingt genügend Zeit
- Die Patientenverfügung muss aktuell sein, ca. alle 2 Jahre überprüfen
- Sie muss absolut unmissverständlich sein
- Kann bei gewissen Krankenversichern auf der Versicherungskarte vorgemerkt werden
- Im Portemonnaie vermerken und Hausarzt informieren
- Ein schnelles Auffinden ist sehr wichtig

Weitere Infos und eine Vorlage finden Sie hier:  
**[fina.ch/patientenverfuegung](https://fina.ch/patientenverfuegung)**



# 6. Willensvollstreckung

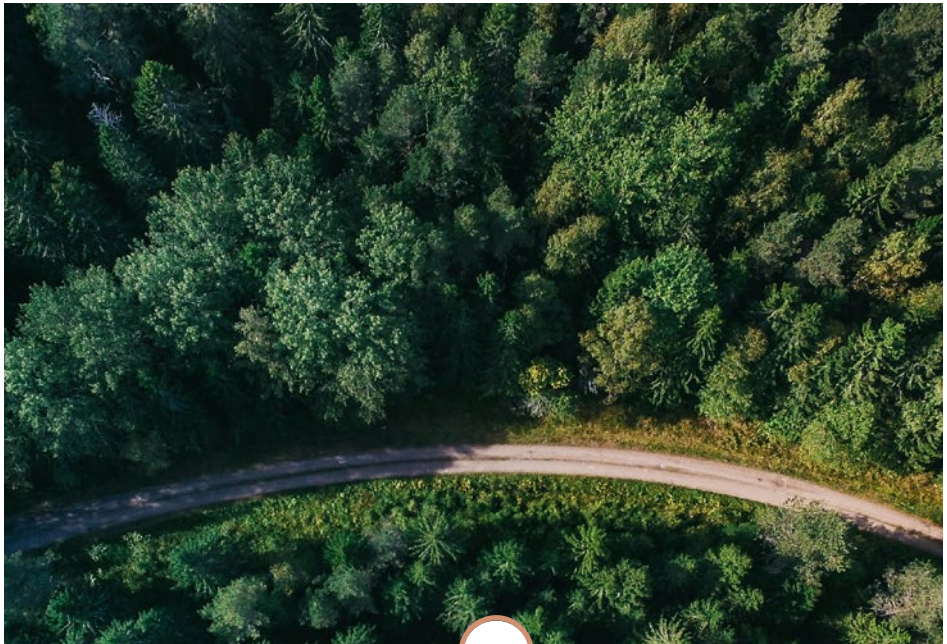
**In Ihrem Testament oder Erbvertrag können Sie eine geeignete Person Ihres Vertrauens als Willensvollstrecker einsetzen. Zum Beispiel einen vertrauenswürdigen Freund, eine Notariatsperson, eine Anwältin oder ein Treuhandbüro. Der Willensvollstrecker sollte in der Lage sein, die Erben zu entlasten und zu unterstützen. Diese Person kümmert sich auch um finanzielle Angelegenheiten sowie die Verwaltung des Nachlasses und hilft bei der Erbteilung. Bei Unstimmigkeiten unter den Erben ist sie bemüht, Kompromisse zu finden und für Harmonie zu sorgen.**

Um sicherzustellen, dass Ihr letzter Wille befolgt wird, können Sie einen Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin einsetzen. Die zahlreichen Aufgaben und umfassenden Kompetenzen bringen eine grosse Verantwortung mit sich. Daher sollten nur dafür geeignete Personen damit beauftragt werden. Der Willensvollstrecker sollte eine neutrale Rolle spielen. Die Einsetzung einer Erbin oder eines Erben

empfiehlt sich daher meistens nicht. Zu den Aufgaben gehört es insbesondere, die testamentarischen Bestimmungen zu vollziehen und gegebenenfalls gegen den Willen der Erben durchzusetzen.

Der Willensvollstrecker kann im Testament oder im Erbvertrag aufgeführt werden.



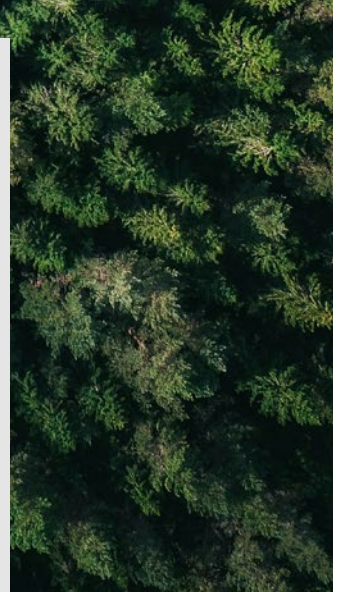


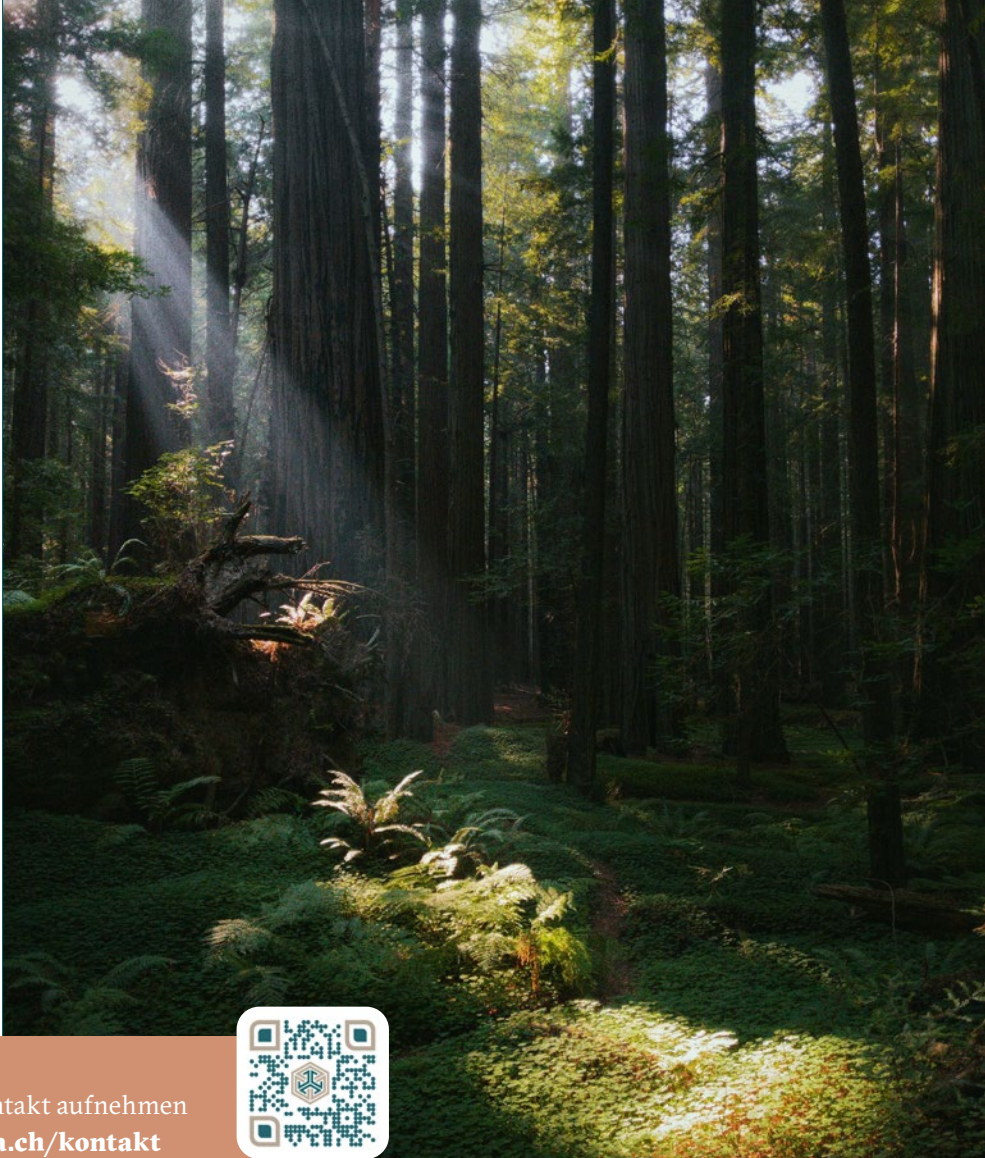
## Tipps zur Willensvollstreckung



### **Wann ist eine Willensvollstreckung besonders empfehlenswert?**

- Wenn viele Erben mit der Aufteilung des Nachlasses konfrontiert sind oder viele Vermächtnisse/Legate auszurichten sind.
- Wenn potenzieller Streit unter den Erben droht.
- Wenn die Hinterbliebenen von administrativen und rechtlichen Anforderungen überwältigt sind.
- Wenn die Zusammensetzung des Nachlasses komplex ist und beispielsweise Immobilien, verschiedenen Vermögensanlagen oder ein eigenes Unternehmen beinhaltet.
- Wenn es zu erheblichen Verzögerungen bei der Erbteilung kommen könnte, was die Gefahr birgt, dass die Verwaltung des Nachlassvermögens vernachlässigt wird.





Kontakt aufnehmen  
[fina.ch/kontakt](https://fina.ch/kontakt)



## Liebe Leserinnen und Leser,

In diesem Ratgeber haben wir uns mit Themen befasst, welche die meisten von uns lieber meiden. Um jedoch Selbstbestimmung auch in schwierigen Lebensphasen sicherzustellen, ist es entscheidend, sich auch mit möglichen Risiken auseinanderzusetzen. Jetzt, wo Sie die nötigen Informationen und Tipps erhalten haben, können Sie folgende Schritte unternehmen, um Ihren nächsten Lebensabschnitt aktiv und sicher zu gestalten:

- 1. Bewertung Ihrer aktuellen Situation:** Machen Sie eine Bestandsaufnahme. Wo sind Sie schon gut aufgestellt? Wo sind vielleicht Lücken oder Fragezeichen aufgetaucht?
- 2. Massnahmen selbst umsetzen:** Entscheide, die Sie selbst in die Wege leiten können, angehen – etwa eine Patientenverfügung verfassen. Wir wissen, wie schnell man so etwas wieder rausschiebt. Ein Trick: Tragen Sie sich dafür einen Termin in Ihrem Kalender ein.
- 3. Beratung suchen:** Kontaktieren Sie eine Fachperson, um Fragen zu klären, Ihre Dokumente zu prüfen oder zu erstellen. Wir bieten dafür Honorarberatungen an, d.h. wir werden pro Stunde vergütet und verrechnen keine weiteren Gebühren.
- 4. Regelmässige Überprüfung:** Ihre Lebenssituation ändert sich mit der Zeit, ebenso wie gesetzliche Rahmenbedingungen. Planen Sie regelmässige Überprüfungen Ihrer Dokumente, um sicherzustellen, dass diese noch Ihren Wünschen entsprechen. Hier kann eine (jährliche) Erinnerung im Kalender sehr hilfreich sein.

Unser Team von Expertinnen und Experten steht Ihnen gerne zur Seite, um Ihre Selbstbestimmung zu stärken und Ihre Rechte zu schützen. Wir bieten Unterstützung in allen Phasen dieses Prozesses.

# Zuversichtlich in die Zukunft.

## Kontakt:

### **FINA Finanzplanung AG**

Bern – Fribourg – Köniz – Solothurn  
St. Gallen – Thun – Visp – Zürich

### **Hauptsitz Bern-Stadt:**

Gerechtigkeitsgasse 52 | 3011 Bern  
Telefon: 031 666 40 00  
beratung@fina.ch | www.fina.ch

## In Zusammenarbeit mit:

### **Notariat und Advokatur**

#### **Roland Schürch**

Amthausgasse 28 | 3011 Bern  
Telefon: 031 311 61 22  
info@schuerch-recht.ch  
www.schuerch-recht.ch

## **Impressum**

Der Inhalt dieses Ratgebers stellt keine Rechtsauskunft dar.  
Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.  
Stand: Oktober 2024 | Layout: KARGO Kommunikation, Bern



**FINA**  
Finanzplanung